

Antwort Datenschutzamt Hamburg per Mail
Nachricht vom 20.05.2020

Sehr geehrt ...

hiermit nehmen wir Bezug auf unsere Korrespondenz zum Thema „Intelligente Verkehrssysteme (Große Bergstraße)“ aus April / Mai 2020 sowie auf Ihre neuerliche Anfrage vom 04.11.2021.

Die ursprünglich von Ihnen angesprochenen Wärmebildkameras (WBK) zur Verkehrserfassung und zur Planung für den Ausbau des Fahrrad-, Kfz- und öffentlichen Verkehrsnetzes bzw. die von entsprechenden WBK getätigten Aufnahmen konnte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) sich zwischenzeitlich anschauen. Eine Inaugenscheinnahme hat zwar nicht vor Ort in der Großen Bergstraße stattgefunden, aber im Zusammenhang mit der Präsentation der entsprechenden Projekte und der konkreten Kameratechnik auf dem ITS-Kongress, der kürzlich in Hamburg stattgefunden hat. Dabei hat sich noch einmal bestätigt, was im Rahmen des 28. Tätigkeitsberichts Datenschutz 2019 (dort Seite 122f) bereits ausgeführt worden ist: Aufgrund der eingesetzten niedrigen Auflösung der WBK sind die Aufnahmen nicht auf konkrete Personen beziehbar. Da die Aufnahmen außerdem sofort – in den WBK – ausgewertet und wieder gelöscht werden, lässt sich auch nachträglich kein Personenbezug herstellen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist daher nicht betroffen.

Was die von Ihnen neu angesprochenen (und mit Fotos belegten) Kameras in der Großen Bergstraße betrifft, die auf an einer Ampel wartende und diese überquerende Personen gerichtet sind, so sind wir dazu in Kontakt zur Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) getreten. Danach können wir Ihnen Folgendes sagen: Auch bei diesen Kameras handelt es sich um Wärmebildkameras (WBK) mit sehr geringer Auflösung, die eingesetzt werden, um an Ampeln bzw. Lichtsignalanlagen (LSA) eine Anforderung von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Rad fahrenden Personen – in Ergänzung mit dem montierten Taster – im Wartebereich auszulösen. Die Aufnahmen werden ebenfalls innerhalb der WBK unmittelbar verarbeitet und anschließend gelöscht. Mit Blick darauf ist auch insoweit nicht von einer Personenbeziehbarkeit und nicht von einer Betroffenheit des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auszugehen.

Sollten Sie hierzu Rückfragen oder weitere Fragen haben, steht Ihnen dafür auch die zuständige Referentin, ... zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schemm

--

Martin Schemm

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Freie und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Referat Zentrale Dienste und Information